



Erlass der Haushaltssatzung 2026

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

24.02.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

05.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Die in den Jahren 2020 bis 2023 unter der Bilanzposition 0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit – unter den Aktiva angesetzte Bilanzierungshilfe von kumuliert 7.481.397,42 Euro wird zum 31.12.2026 gegen die Allgemeine Rücklage erfolgsneutral ausgebucht.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2026 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplan 2026.

Erläuterungen:

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 17.12.2025 der vom Kämmerer am 28.11.2025 aufgestellte und vom Bürgermeister am 28.11.2025 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2026 vorgelegt worden.

Am 27.01.2026 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine 1. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2026 vorgestellt (siehe Vorlage 2026/0019 und Niederschrift zur Sitzung).

Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen. Diese wurden in einer 2. Änderungsliste aufbereitet (siehe Vorlage 2026/0064).

Geplant ist, etwaige weitere Änderungen aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 24.02.2026 in einer Gesamtänderungsliste für den Rat der Stadt Beckum am 05.03.2026 aufzubereiten. Die als Anlagen 1 bis 4 zur Vorlage beigefügten Unterlagen basieren auf der 2. Änderungsliste (siehe Vorlage 2026/0064) und wären bei etwaigen weiteren Änderungen zur Verabschiedung des Haushaltes erneut aufzubereiten.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzungen der Jahre 2021 bis 2023 und insbesondere bei Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2023 war die Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie (Jahre 2020 bis 2023) und aus dem Krieg gegen die Ukraine (Jahre 2022 und 2023) durch Mindererträge oder Mehraufwendungen zu ermitteln. Die ermittelte Haushaltsbelastung war im jeweiligen Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und unter der Bilanzposition 0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit – zu aktivieren. Rechtsgrundlage war und ist das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). „Eigentlich“ ergebniswirksame Geschäftsvorfälle wurden damit zunächst nicht als belastend in der Ergebnisrechnung erfasst.

Aktiviert wurden:

Jahr	Bilanzierungshilfe
2020	2.954.864,66 Euro
2021	2.588.475,33 Euro
2022	–103.852,44 Euro
2023	2.041.909,87 Euro
Summe	7.481.397,42 Euro

Die Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben (§ 6 Absatz 1 NKF-CUIG). Alternativ gibt es bei Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) erfolgsneutral auszubuchen (§ 6 Absatz 2 NKF-CUIG).

Die ausschließlich erfolgswirksame Abschreibung würde zu einer Belastung des Jahresergebnisses zwischen rund 150.000,00 Euro (50 Jahre Abschreibung bis zum Jahr 2076) und 7.481.397,42 Euro (1 Jahr Abschreibung im Jahr 2026) führen.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Beckum betrug zum 31.12.2019 – nach Ergebnisverrechnung – 65.411.694,79 Euro. In den Folgejahren wurden ihr durch einstimmige Beschlussfassungen des Rates der Stadt Beckum – ausdrücklich auch zur Vorbereitung auf eine mögliche Ausbuchung der Bilanzierungshilfe – zugeführt:

Jahr	Zuführung
2020	3.157.372,90 Euro
2021	2.588.475,33 Euro
Summe	5.745.848,23 Euro

Durch das Ausbuchen der Bilanzierungshilfe darf keine bilanzielle Überschuldung eintreten (§ 6 Absatz 2 NKF-CUIG). Die Höhe des Eigenkapitals würde nach der erfolgsneutralen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe zum 31.12.2026 rund 64.000.000,00 Euro (Stand Haushaltsplanentwurf 2026) betragen. Eine Überschuldung wird durch die Ausbuchung folglich nicht eintreten.

Der Haushaltsentwurf 2026 berücksichtigt keine Abschreibung der Bilanzierungshilfe. Demgegenüber ist die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe bei der Entwicklung des Eigenkapitals berücksichtigt. Eine erfolgswirksame – oder in der aktuellen Haushaltssituation haushaltsbelastende und defiziterhöhende – Abschreibung über Jahrzehnte widerspricht dem mehrfach dargestellten Ziel der Verwaltung, im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit die Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und aus dem Krieg gegen die Ukraine bei erster sich bietender Gelegenheit „zu erledigen“ und nachfolgende Generationen damit nicht zu belasten.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2026
- 2 Entwicklung des Eigenkapitals
- 3 Ergebnis- und Finanzplan
- 4 Etatvolumen